

# Satzung Tischtennisclub Eschbach e.V.

## Beschluss Mitgliederversammlung: 29.06.2023

---



### **A. Allgemeines**

#### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen Tischtennisclub (TTC) Eschbach. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau unter der Nr. VR 310135 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

Sitz des Vereins ist die Gemeinde Eschbach/Markgräflerland. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung der Leibesübungen auf breiter Grundlage. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinseinkommen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung des Sports.

#### **§ 3 Vereinsämter**

Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Über eventuelle Aufwandsentschädigungen für einzelne Mitglieder des Vereins entscheidet der Vorstand, wobei diese Aufwandsentschädigungen jeweils angemessen sein müssen.

#### **§ 4 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Tischtennis Baden-Württemberg e.V. (TTBW). Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbands unterworfen.



## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitgliedsarten**

Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder,
- b) passive Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert oder besonders für den Verein tätig waren, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnanschrift schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

### **§ 8 Vereinsbeitrag**

- (1) Der Vereinsbeitrag ist im Voraus, jährlich in Euro, zu entrichten. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

# Satzung Tischtennisclub Eschbach e.V.

## Beschluss Mitgliederversammlung: 29.06.2023

---



- (2) Mitglieder, die den Vereinsbeitrag über den Schluss des Vereinsjahres nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
- (3) Die Beitragserhebung soll grundsätzlich bargeldlos erfolgen. In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich.

### § 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
  - a) Tod,
  - b) freiwilligen Austritt,
  - c) Streichung aus der Mitgliederliste,
  - d) Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail gemeldet sein.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstands unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2. Sätze 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.Dem Mitglied wird vor dem Ausschluss aus dem Verein die Möglichkeit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben.

### § 10 Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen können verliehen werden:
  - a) die Vereinsnadel in Silber für zwanzigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit,
  - b) die Vereinsnadel in Gold für dreißigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit,
  - c) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für vierzigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste um den Verein bzw. den Sport im Allgemeinen.



Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sportlichen oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

## **C. Vereinsorgane**

### **§ 11 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) 1. Vorsitzender,
  - b) 2. Vorsitzender,
  - c) Kassenwart
  - d) Schriftführer,
  - e) Gerätewart,
  - f) Sportwart Aktive,
  - g) Sportwart Jugend,
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind. Ansonsten sind sie geheim.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der gewählten Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung dessen Aufgaben bis zur nächsten Wahl beauftragen.

### **§ 13 Beisitzer**

Der Vorstand kann Beisitzer berufen, die in bestimmten Vereinsangelegenheiten beratend und unterstützend zur Seite stehen. Die Zahl der Beisitzer richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen der Vereinsangelegenheit. Die Beisitzer können in beratender Form an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

# Satzung Tischtennisclub Eschbach e.V.

## Beschluss Mitgliederversammlung: 29.06.2023

---



### § 14 Geschäftsbereich des Vorstands

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein gemäß § 26 BGB. Jeder kann den Verein alleine vertreten. Vereinsintern wird jedoch festgelegt, dass der Kassenwart und der Schriftführer den Verein nur im Verhinderungsfall des 1. und 2. Vorsitzenden vertreten dürfen.

### § 15 Beschlussfassung des Vorstands

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre mit gerader Jahreszahl statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail und daneben durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt „Eschbacher Boten“.

### § 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
  - b) die Entlastung des Vorstands sowie der Neuwahlen,
  - c) Satzungsänderungen und Festsetzung des Beitrages,
  - d) Anträge des Vorstands und der Mitglieder (§ 17),
  - e) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die anwesenden Mitglieder der ordentlichen Mitgliederversammlung sind beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die persönliche Anwesenheit zur Ausübung des Stimmrechts ist erforderlich.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

# Satzung Tischtennisclub Eschbach e.V.

## Beschluss Mitgliederversammlung: 29.06.2023

---



### § 18 Anträge

Jedes Mitglied ist berechtigt, bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einen schriftlichen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung zu stellen. Nicht zulässig ist jedoch die Aufnahme eines Antrags auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Abberufung und Neuwahl eines Vorstands.

Der Vorstand ist berechtigt, mit einer Mehrheit von 2/3 die Aufnahme des Antrags auf die Tagesordnung zu beschließen. In dringenden Fällen kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen, dass über den nachträglich gestellten Antrag eine Abstimmung durchgeführt wird.

### § 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen mindestens 1/4 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung, spätestens in drei Monaten nach Antragstellung, einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## D. Schlussbestimmung

### § 23 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in den Sporträumen haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der bestehenden Sportversicherung.

### § 24 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 17 beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

# Satzung Tischtennisclub Eschbach e.V.

## Beschluss Mitgliederversammlung: 29.06.2023

---



### **§ 25    Datenschutz**

Das Thema Datenschutz wird in einer separaten Ordnung behandelt. Siehe auch Datenschutzordnung.

### **§ 26    Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 29.06.2023 beschlossen worden. Sie tritt mit Wirkung der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.